

Benutzungsordnung der Schul- und Samtgemeindebücherei Tarmstedt

1. Allgemeines

Die Schul- und Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

2. Benutzerkreis

Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen.

Die Leitung der Schul- und Samtgemeindebücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bücherei besondere Bestimmungen treffen.

3. Anmeldung

3.1 Die Zulassung zur Ausleihe von Medien kann nur durch persönlichen Antrag unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten verlangt werden.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch seine Unterschrift an.

4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Die Entleihung von Medien aus dem Bestand der Schul- und Samtgemeindebücherei richtet sich nach privatrechtlichen Grundsätzen. Die Leihfrist beträgt 14 Tage, bei Romanen und Sachbüchern 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder verlängert werden. Präsenzbestände werden nicht entliehen.

4.2 Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Anderweitig verliehene Medien können vorbestellt werden.

4.4 Die Schul- und Samtgemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien in besonderen Fällen zurückzufordern.

5. Internet und W-Lan

5.1 Internet-Nutzer müssen sich am Ausleihtresen anmelden und hinterlegen dort für die Dauer der Internetnutzung ihren gültigen Benutzerausweis.

5.2 Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Samtgemeinde Tarmstedt Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

- 5.3 Informationen und Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- 5.4 Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
- 5.5 Die Samtgemeinde Tarmstedt übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- 5.6 Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung ihrer Eltern.

6. Auswärtiger Leihverkehr

- 6.1 Medien, die nicht im Bestand der Schul- und Samtgemeindebücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- 6.2 Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr kann die Schul- und Samtgemeindebücherei ein besonderes Entgelt erheben.

7. Haftung, Behandlung der entliehenen Medien

- 7.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- 7.2 Verlust, Beschädigung, Beschmutzung oder Veränderung entliehener Medien ist der Schul- und Samtgemeindebücherei anzuzeigen.
- 7.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- 7.4 Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Schul- und Samtgemeindebücherei in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die entliehenen Medien dürfen erst nach entsprechender Desinfektion zurückgebracht werden.

8. Gebühren

- 8.1 Für die Entleiherung wird eine Jahresgebühr gehoben. Diese beträgt für Erwachsene 10,00 €. Volljährige Schüler und Studenten werden gegen Vorlage ihres gültigen Schüler-/Studentenausweises von den Gebühren befreit.
- 8.2 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Es bedarf dazu keiner besonderen Erinnerung. Die Versäumnisgebühr beträgt 0,20 € je Medium und Öffnungstag der Bücherei. Die Säumnisgebühren addieren sich bis zur Rückgabe der Medien.

- 8.3 Nach Ablauf der Leihfrist ergeht in angemessener Zeit eine erste und gegebenenfalls eine zweite Mahnung. Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, wird das betreffende Medium auf Kosten des Benutzers eingezogen oder ersetzt.
- 8.4 Die Bearbeitungsgebühr inkl. Porto für Fernleihbestellungen (Nr. 6 der Benutzungsordnung) beträgt 2,50 € je Medium. Für die Bearbeitung von Verlängerungen der Fernleihungen, wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- 8.5 Bei Verlust des Büchereiausweises wird für die Ersatzausstellung eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

9. Haftung

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Besuchern in den Räumen der Schul- und Samtgemeindebücherei abgelegt werden, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.

Die Schul- und Samtgemeindebücherei Tarmstedt haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten einschl. deren Software oder sonstigen Geräten des Benutzers entstehen.

10. Hausordnung

- 10.1 Jeder Benutzer bzw. Besucher der Schul- und Samtgemeindebücherei hat sich so zu verhalten, dass die Einrichtungen und Medien der Bibliothek nicht beschädigt oder in anderer Weise in ihrem Benutzungszweck beeinträchtigt werden.
- 10.2 Rauchen, Essen und Trinken, Lärmen und Toben ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
- 10.3 Taschen und andere Behältnisse sind im Eingangsbereich zu deponieren. Eine Haftung wird nicht übernommen.
- 10.4 Das Büchereipersonal und ggf. aufsichtsführende Lehrkräfte haben auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu achten und können im Rahmen dieser Funktion auch Kontrollen und Einzelanordnungen vornehmen.
- 10.5 Verstößt ein Benutzer gegen diese Benutzungsordnung oder Einzelanordnung, kann das Benutzungsrecht eingeschränkt werden. Der Benutzer kann in begründeten Fällen auch von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung der Schul- und Samtgemeindebücherei Tarmstedt tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Benutzungsordnung vom 01.10.2006 außer Kraft.